

Martin Ott, Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Berliner Juristische Universitätschriften, Öffentliches Recht, Bd. 30), 2008, Berliner Wissenschaftsverlag, ISBN 978-3-8305-1553-1, 69,00 €, 535 Seiten.

Marc D. Cole, Das Selbstbestimmungsrecht indigener Völker, Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme am Beispiel der Native Americans in den USA (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 188), 2009, Duncker & Humblot, ISBN 978-3-428-1174-6, 82,00 €, 645 Seiten.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat bekanntlich in den sogenannten „14 Punkten“ des damaligen US-Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 an prominenter Stelle seinen Siegeszug im Völkerrecht begonnen. Mittlerweile wird es als handlungsleitendes Prinzip in Art. 1 Nr. 2 UN-Charta erwähnt, findet sich im 14. und im 17. Erwägungsgrund der Präambel der „Friendly-relations“-Deklaration vom 24. Oktober 1970 sowie an mehreren Stellen in deren operativen Teil und ist auch Inhalt des gemeinsamen Art. 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966 und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Besondere praktische Bedeutung hat es nach dem Ersten Weltkrieg, im Dekolonialisierungsprozess und dann erneut nach dem Ende des sowjetischen Imperiums erlangt. Relevant ist das Selbstbestimmungsrecht auch für indigene Völker und gegebenenfalls für Minderheiten.

Zwei ausführliche Dissertationen beleuchten wichtige Aspekte des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Die an der Humboldt-Universität zu Berlin unter der Betreuung von *Gerd Seidel* entstandene Arbeit von *Martin Ott* untersucht das Spannungsverhältnis zwischen dem dynamischen Selbstbestimmungsrecht und dem auf Stabilitätserhalt gerichteten Prinzip der staatlichen Souveränität. Dabei geht der *Autor* vor allem den beiden Fragen nach, ob auch Entitäten unterhalb der staatlichen Gesamtbevölkerung als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Frage kommen könnten, und ob ein Recht auf Sezession schon Bestandteil des geltenden Völkerrechts sei.

Der sich um die erste Frage rankende erste Teil der Arbeit sorgt für eine ausführliche und sorgfältig erarbeitete theoretische

Grundlegung. Zunächst wird der Begriff der Sezession erarbeitet, dann werden Entstehung und Inhalt des Selbstbestimmungsrechts entwickelt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Rechtsträgers an, bevor das Prinzip der territorialen Integrität entfaltet und auf etwaige Schranken hin untersucht wird. Auf rund hundert Seiten bietet *Ott* hier eine fundierte, auf Literatur und Spruchpraxis zurückgreifende Analyse des Selbstbestimmungsrechts, die den Ausgangspunkt bildet für den zweiten Teil.

In diesem kontrastiert der *Autor* die Sezession als Konsequenz des Selbstbestimmungsrechts mit der territorialen Integrität des Staates. Hierzu erfolgt zunächst eine umfassende und gründliche Analyse der völkerrechtlichen Grundlagen in rechtsverbindlichen Konventionen und politisch bedeutsamen Dokumenten. Diese macht den Siegeszug des Selbstbestimmungsrechts nach dem Zweiten Weltkrieg sehr anschaulich. In einer Reihe von Fallstudien untersucht *Ott* sodann die Staatenpraxis hinsichtlich eines Rechts auf Sezession. Die 15 untersuchten Fälle nehmen unterschiedlich viel Raum ein; besondere Aufmerksamkeit wendet der *Autor* dem Zerfall der Sowjetunion und dem Auseinanderbrechen Jugoslawiens zu, die sich ja ihrerseits wieder in mehrere Fälle untergliedern lassen. Aus der eindeutigen Rechtsüberzeugung und der (noch geringen) Staatenpraxis leitet er die Existenz eines qualifizierten Sezessionsrechts ab, bei dem das Selbstbestimmungsrecht das Fehlen traditioneller Anerkennungsvoraussetzungen kompensieren könne (Bangladesch, Kroatien, Bosnien-Herzegowina). Auch ließen übergeordnete Stabilitäts- und Sicherheitsinteressen den Anspruch auf staatliche Integrität zurücktreten (Kosovo, Südsudan). Dieser

wertorientierte Ansatz führe umgekehrt auch dazu, dass die neuen Staaten nur dann anerkannt und in die Vereinten Nationen aufgenommen werden könnten, wenn sie ihrerseits Menschen- und Minderheitenrechte achteten. Als ein weiteres Ergebnis seiner Analyse nennt *Ott*, dass die traditionellen drei Voraussetzungen der Staatlichkeit heute um die Rechtmäßigkeit des Prozesses der Staatsentstehung durch die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts ergänzt werden müsse. Bedeutung komme auch der durch Abstimmung erlangten Legitimität des Unabhängigkeitsanspruches zu.

Anschließend untersucht *Ott* die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts, die diesbezügliche völkerrechtliche Spruchpraxis sowie seine Erörterung in der Literatur. Im dritten Teil des Buches werden die Ergebnisse noch einmal prägnant zusammengefasst. Die flüssig geschriebene Arbeit bietet unter Rückgriff auf Literatur und Spruchpraxis eine umfassende Diskussion der Sezessionsproblematik im heutigen Völkerrecht.

Die Arbeit von *Mark D. Cole* verfolgt einen anderen Ansatz. Das Erscheinen der von *Dieter Dörr* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz betreuten und von dem dortigen Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Wintersemester 2003/2004 angenommenen Dissertation hat sich um vier Jahre verzögert, weil die UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker erst im September 2007 verabschiedet wurde und *Cole* die wichtigen Diskussionen der Endphase mit aufnehmen wollte. Die sehr umfangreiche Arbeit kann diesen Entwicklungsstrang des heutigen Völkerrechts hierdurch komplett erfassen. Im ersten Kapitel erfolgt die Grundlegung mit Blick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, bevor das zweite Kapitel die Stellung indigener Völker untersucht. Das dritte Kapitel geht auf Geschichte und Rechtsstatus der nordamerikanischen Indianer ein; abschließend untersucht das vierte Kapitel die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts auf die Native Americans und die Möglichkeiten seiner innerstaatli-

chen Umsetzung. Dabei wird *Cole* von dem Erkenntnisinteresse geleitet, das Selbstbestimmungsrecht der Völker so weiterzuentwickeln, um es auch auf die Anwendungsfälle der indigenen Völker erstrecken zu können. Hierzu werden nicht zuletzt auch die außerdeutschen Diskussionen intensiv berücksichtigt.

Ausführlich legt der *Autor* dar, wie sich das Selbstbestimmungsrecht der Völker historisch entwickelt hat, auf welchen Rechtsgrundlagen es beruht und welche Gehalte es hat. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein vertrags- und gewohnheitsrechtlich anerkanntes, zwingendes Völkerrechtsinstrument sei, das in letzter Konsequenz zu einem Recht auf Sezession führe. Mit Blick auf das Verhältnis von indigenen Völkern zum Selbstbestimmungsrecht weist *Cole* auf eine dynamische Entwicklungsfähigkeit des Völkerrechts hin, die er an Beispielen wie dem Prinzip des Peaceful change oder der zunehmenden Relativierung staatlicher Souveränität erläutert.

Das zweite Kapitel ist einer umfassenden Untersuchung der Rechtsstellung der indigenen Völker im Völkerrecht gewidmet. Nach einer Begriffsbestimmung legt *Cole* dar, wie sich die indigenen Völker von einem Objekt zu einem Subjekt des Völkerrechts entwickelt haben. Dabei werden verdienstvollerweise die Standpunkte der älteren Völkerrechtspraxis und die Aussagen der damaligen Völkerrechtslehre von *Vitoria* bis *de Vattel* referiert. Dadurch wird nämlich ihr ursprünglicher Charakter als Rechtssubjekte deutlich, der sich erst im Zuge der anhaltenden Expansion und der fortdauernden Missachtung wandelt. Eine ausführliche Analyse des Nachkriegsvölkerrechts und der dazu ergangenen Spruchpraxis sowie die Untersuchung der tatsächlichen Stellung von indigenen Völkern in internationalen Organisationen machen deutlich, dass diese Völker heute wieder den Status von Rechtssubjekten (zumindest „im Werden“ [S. 301ff.]) erlangt haben. Welche Rechtspositionen hieraus folgen untersucht *Cole* im Anschluss. Aus dem Völkerrecht ist hier an erster Stelle das

Selbstbestimmungsrecht der Völker zu nennen, hinzu kommen Rechte nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Der Blick wird im dritten Kapitel auf die Indianer Nordamerikas fokussiert, einfühlsam werden ihre Geschichte und die heutige Situation in den USA geschildert. Mit großer Sachkenntnis handelt *Cole* einzelne Fallbeispiele ab und es gelingt ihm auf diese Weise sehr gut, die praktische Tragweite der rechtlichen Fragen anschaulich zu machen. Damit ist der Boden bereitet für die im vierten Kapitel vorgenommene Synthese, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker auf die Indianer anwendet und nach den Wegen der innerstaatlichen Umsetzung fragt.

Der *Autor* weist zunächst auf die Probleme hin, die für die innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit von menschenrechtlichem Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht bestehen. Immerhin zeichne sich seit der Ratifikation des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ein leichter Umschwung ab. Auf den verbleibenden fünfzig Seiten legt er den Umfang des Selbstbestimmungsrechts der nordamerikanischen Indianer an Hand der offiziellen Äußerungen der US-

Regierung dar. Diese werden als souveräne Native American Nations begriffen, die im Rahmen einer Autonomielösung einen Anspruch auf Territorien und Ressourcen sowie auf Selbstregierung haben. Ihnen kommt ferner kulturelle Selbstbestimmung und ein Anspruch auf Wiedergutmachung für das in der Vergangenheit erlittene Unrecht zu.

Das Schlusswort *Coles* konstatiert zwar eine stetige Verbesserung der Rechtsposition indigener Völker, mahnt aber gleichzeitig eine konsequentere Wiedergutmachungspolitik an. Das mit Blick auf die Rechte indigener Völker heute recht progressive Völkerrecht solle genutzt werden, nationale Zögerlichkeiten zu überwinden. Eine thesenförmige Zusammenfassung beschließt die Arbeit.

Die beiden besprochenen Arbeiten überzeugen durch ihre umfassenden und soliden Auswertungen aktuellen und historischen Materials. Sie sind gut geschrieben und ermöglichen einen intensiven Blick auf Grundlagen, Inhalt und Konsequenzen des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Norman Weiß

Friederike Bredt, Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts im Israel-Palästina-Konflikt, Berlin: Duncker & Humblot, 2009, 371 Seiten, ISBN 978-3-428-12778-8, 86,00 €.

Vor zehn Jahren, nachdem Ariel Sharon am 28. September 2000 den Tempelberg, den Harm al-Sharif, im besetzten Ostjerusalem besuchte, brach die zweite Intifada, die sogenannte Al-Aqsa-Intifada, aus. Zusätzlich zu der seit 1967 anhaltenden militärischen Besetzung des Westjordanlands und anderer Gebiete kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Israelis und Palästinensern: Selbstmordattentate und andere bewaffnete Aktionen militanter palästinensischer Gruppen auf der einen, militärische Belagerungen und Angriffe, Hauszerstörungen und gezielte Tötungen durch die Israelische Verteidigungsarmee (IDF) auf der anderen Seite.

Diesem „Israel-Palästina-Konflikt“ widmet sich *Friederike Bredt* in ihrer an der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommenen Arbeit. Sie untersucht, „ob die herkömmlichen Regeln des humanitären Völkerrechts den asymmetrischen Konflikt zwischen einem Staat und militanten Gruppierungen, die von fremden Territorien aus agieren, erfassen können“ oder ob das humanitäre Völkerrecht angesichts des im 21. Jh. in den Vordergrund gerückten „Kampfs gegen den Terrorismus“ „neue Kategorien schaffen muss, wie beispielsweise den ‚unrechtmäßigen Kombattanten‘“, um einen zeitgemäßen Ausgleich zwischen Erwägungen der Menschlichkeit